



Weber, Stäps & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dorothea Weber (Dipl.-Kffr.)
Steuerberater

Holger Stäps (Dipl.-Betriebsw. BA)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Güntzelstraße 17 ▪ **10717 Berlin**

Telefon: **(030) 86 47 19-0**
Telefax: **(030) 86 47 19-50**
Mail: **info@ws-p.de**
Web: **www.ws-p.de**

Weber, Stäps & Partner mbB ▪ Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Berlin, den 28.09.2021

Transparenzregister wird ab dem 01.08.2021 zum Vollregister – erweiterte Meldepflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Transparenzregister**, welches der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismus-finanzierung dient, wurde in Deutschland in 2017 eingeführt. Es handelt sich um eine rein elektronische Plattform, die vom Bundesanzeiger geführt wird.

Grundsätzlich sind alle inländischen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, dem Transparenzregister ihre „wirtschaftlich Berechtigten“ mitzuteilen. Wirtschaftlich Berechtigte sind diejenigen natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile halten oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (Siehe unser Mandanten-Rundschreiben vom 11.01.2018).

Bisher bestand für die meisten Gesellschaften kein Handlungsbedarf, da die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister als erfüllt galt, wenn die vorgeschriebenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen Registern abrufbar waren. Dies war zum Beispiel bei einer GmbH über die beim Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste gegeben.

Ab dem 01.08.2021 sollen die wirtschaftlich Berechtigten aller Rechtsträger in Deutschland direkt und unmittelbar im Transparenzregister aufgeführt werden. So wird das bisherige Auffangregister in ein Vollregister umgewandelt.

Somit müssen nun nahezu alle juristischen Personen und Gesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitteilen. Ausgenommen sind lediglich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs).

Für eingetragene Vereine gilt die Sonderregelung, dass die im Vereinsregister hinterlegten Daten automatisch in das Transparenzregister übertragen werden. Eingetragene Vereine müssen also im Regelfall keine Mitteilung an das Transparenzregister machen.

.../2

Zur Umsetzung der neuen Meldepflichten hat der Gesetzgeber folgende **Übergangsfristen** gewährt:

- Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien: bis zum 31.03.2022
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (UG, GmbH) und Partnerschaftsgesellschaften: bis zum 30.06.2022
- Alle anderen transparenzpflichtigen Gesellschaften (z.B. OHG, KG und GmbH & Co. KG): bis zum 31.12.2022

Folgende **Daten** der wirtschaftlich Berechtigten sind im Transparenzregister einzutragen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort (nicht die vollständige Adresse)
- alle Staatsangehörigkeiten
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (woraus ergibt sich wirtschaftliche Berechtigung: Kapitalanteile, Stimmrechte oder sonstige Kontrollmöglichkeit)

Gesellschaften, die ab dem 01. August 2021 neu errichtet werden, profitieren nicht von den Übergangsfristen, sondern müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich nach Errichtung dem Transparenzregister melden.

Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind ebenfalls mitteilungsspflichtig. Dies bedeutet, dass Unternehmen darauf achten müssen, die Eintragungen im Transparenzregister ggf. durch die Abgabe von **Änderungsmeldungen** stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Möglichkeit zur **Einsichtnahme** in das Transparenzregister ist gestaffelt nach der Funktion der Einsichtnehmenden. Demnach haben bestimmte Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters. Verpflichteten ist der Zugang dagegen nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet. Mitgliedern der Öffentlichkeit wird lediglich eine eingeschränkte Einsicht gewährt.

Wird durch eine Einsichtnahme eine Abweichung der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten festgestellt, sind Verpflichtete und gewisse Behörden zur Abgabe einer **Unstimmigkeitsmeldung** verpflichtet. Die registerführende Stelle überprüft die im Register geführten Daten nach einer Unstimmigkeitsmeldung auf ihre Richtigkeit.

Bei Meldeverstößen drohen **Bußgelder**, die schon bei leichten Verstößen aufgrund der Faktormultiplikation im Bußgeldkatalog zu sehr hohen Bußgeldern (bis zu € 100.000,00 für leichtfertige Verstöße) führen können. Zudem werden künftig bestandskräftige Bußgeldbescheide auf der Internetseite des für die Bußgeldverfahren zuständigen Bundesverwaltungsamts veröffentlicht, die Liste ist frei zugänglich und einsehbar.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit der Registrierung für die Eintragung erhalten Sie über die Internetseite des Transparenzregisters unter: www.transparenzregister.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.